Musterartikel

Naturgefahrenzone

August 2021 (Version 1.0)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Der Kanton Wallis ist aufgrund seiner geografischen und geomorphologischen Lage besonders von Naturgefahren betroffen. Um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten und geeignete Bewirtschaftungsstrategien zu entwickeln, identifiziert der Kanton die verschiedenen Arten von Naturgefahren, nämlich hydrologische, geologische sowie nivo-glaziale Gefahren.

Die Gemeinden erstellen mit finanzieller und fachlicher Unterstützung des Bundes Gefahrenkarten. Als Gefahrenkarten gelten technische Dokumente, die gemäss Artikel 14 Absatz 2 der kantonalen Verordnung über den Wasserbau (kWBV) als Grundlage für die Ausscheidung der Gefahrenzonen dienen. Diese Gefahrenzonen, die vom Staatsrat genehmigt wurden, werden in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 kRPG mit hinweisendem Charakter in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen. Die dazugehörigen Vorschriften sind dem Bau- und Zonenreglement (BZR) anzufügen. Die Vorschriften legen die Beschränkungen der Eigentumsrechte und die baulichen Anforderungen fest, die je nach Zonentyp und Gefahrenstufen anzuwenden sind.

Die Besonderheit von Erdbeben bringt es mit sich, dass für diese Art von Gefahr nur eine grossflächige Kartierung durchgeführt werden kann. Damit wird sowohl das Verfahren der öffentlichen Auflage durch die Gemeinden als auch dasjenige zur Genehmigung durch den Staatsrat hinfällig. Zum Schutz vor Erdbeben ist in der kantonalen Baugesetzgebung für alle Bauvorhaben die Anwendung der SIA-Normen 260 und Folgende vorgeschrieben.

Was Starkniederschläge anbelangt, hat das BAG 2018 eine Gefährdungskarte Oberflächenabfluss für die gesamte Schweiz publiziert. Diese Gefährdungskarte ist an sich nicht verbindlich und entspricht nicht einer «Standard»-Gefahrenzone. Sofern den Behörden aber eine Gefahr bekannt ist, sind sie gesetzlich dazu verpflichtet, diese zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben der DWFL vom 23. Juli 2018 verwiesen.

Die Naturgefahrenzonen werden auch im Koordinationsblatt A.16 «Naturgefahren» des kantonalen Richtplans (kRP) behandelt, in dem die Koordinationsgrundsätze und das Vorgehen für Kanton und Gemeinden festgelegt sind.

Weitere Informationen sind in der «Richtlinie zur Erarbeitung von Gefahrenzonen und zu den Baubewilligungen innerhalb dieser Zonen» zu finden, die der Kanton Wallis 2010 herausgegeben hat. Ziel dieser Richtlinie ist es, Naturgefahrenzonen anhand von Plänen und Vorschriften zu regeln und die kantonalen Anforderungen für alle Baubewilligungsgesuche innerhalb der Gefahrenzonen festzulegen.

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Naturgefahrenzone

1. Die Ausscheidung von Naturgefahrenzonen (Pläne und Vorschriften) unterliegt besonderen Gesetzen und Verfahren.
2. In den Gefahrenzonenplänen sind insbesondere die Art der Gefahr, die Gefahrenstufen sowie die wichtigsten zu schützenden Objekte eingetragen. In den Vorschriften zu den Plänen sind die erforderlichen Anforderungen (Beschränkung des Eigentumsrechts und bauliche Massnahmen) festgelegt, mit denen die Sicherheit von Menschen, Tieren und wichtigen Gütern gewährleistet werden. Sie sind im Anhang enthalten.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021 | Ausgangsversion |
| Dezember 2022 | Redaktionelle Korrektur |